

Bundessozialgericht

- 4 RJ 113/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
26. Mai 1976 ohne mündliche Verhandlung durch seine
Richter G e y s e r , M ü l l e r und
M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen
Richter D a n n e und Dr. L i n d e
für Recht erkannt:

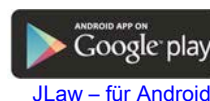
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 18. Juni 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Niedersachsen zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1906 geborene Kläger hat im Berufungsverfahren vorge-
tragen, er habe etwa von Oktober 1934 bis Dezember 1956
- wie schon sein Vater - als Heuermann bei dem Hofbauern
M in Lutten gearbeitet. Er habe von dem Hofbauern eine
Heuerstelle von 3 ha gepachtet und dafür im Jahr 160,-- RM/DM
Pachtzins gezahlt. Aufgrund des mündlich geschlossenen Pacht-
vertrages sei er verpflichtet gewesen, etwa 100 Tage im
Jahr auf dem Hof gegen einen Lohn von 1,60 RM/DM je Tag
und freie Kost zu arbeiten.

Für den Zeitraum von 1934 bis 1956 liegen 10 Quittungs-
karten vor, die als "Berufsstellung" bzw. "Beschäftigungs-
art" die Angaben "Dienstknecht - Arbeiter", "landw.Gehilfe",
"Heuermann" und "Heuermann freiw. Vers." enthalten. In die
Karten sind - abgesehen von einer Marke der Lohnklasse V -
Invalidenversicherungsmarken der Lohnklasse III eingeklebt,
und zwar für den Zeitraum vom 24. September 1934 bis zum
31. Dezember 1956 insgesamt 506 Wochen.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 1971 bewilligte die Beklagte
dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1971 an Alters-
ruhegeld in Höhe von 181,50 DM monatlich.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, den Bescheid zu
ändern und die Beklagte zu verurteilen, an Stelle der
Lohnklasse III für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum
31. Dezember 1956 die Lohnklasse V anzurechnen und ein
entsprechend höheres Altersruhegeld zu gewähren. Die Klage
ist vom Sozialgericht (Urteil vom 24. Januar 1975) und vom
Landessozialgericht - LSG - (Urteil vom 18. Juni 1975) ab-
gewiesen worden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Man
könne zwar annehmen, daß eine versicherungspflichtige Be-
schäftigung vorgelegen habe. Aber Art. 2 § 55 des Arbeiter-
rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) könne
nicht angewendet werden, da die entrichteten Beiträge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

keinen Bezug zu der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gehabt hätten. Wenn Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Umfang der Arbeitsleistung, sondern in einer bestimmten Zahl, um die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, entrichtet würden, sei schon bei der Entrichtung eine Pauschalierung vorgenommen worden und für eine Anwendung des Art. 2 § 55 ArVNG kein Raum mehr.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger die unrichtige Anwendung des Art. 2 § 55 ArVNG. Er beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, das Altersruhegeld neu zu berechnen und dabei für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. Dezember 1956 Beiträge der Klasse V bei der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden muß.

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers ist Art. 2 § 55 Abs. 2 Satz 1 ArVNG in der am 1. Juli 1965 in Kraft getretenen Fassung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG). Die Vorschrift lautet:

"Wird glaubhaft gemacht, daß der Versicherte während mindestens fünf Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten hat, so sind bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für jeden Monat einer solchen Beschäftigung nach Maßgabe der Anlage 1

a) für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 2 und



- 4 -

b) für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Brutto-jahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 2 zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist."

Die hierzu vom Berufungsgericht vertretene Auffassung wird vom erkennenden Senat nicht gebilligt.

Die Markenbeiträge sind nicht als freiwillige Beiträge gekennzeichnet. Es steht nichts entgegen, sie als Pflichtbeiträge des Klägers als unständig Beschäftigter anzusehen, soweit sie auf Wochen entfallen, in denen er im Betrieb des Hofbauern eingesetzt war (§§ 441, 1226, 1411 ff, 1439 RVO aF; § 15 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur 2. Lohnabzugsverordnung vom 15. Juni 1942). Die Anwendung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG scheidet also nicht schon von vornherein aus. Daß es sich um eine aufgrund eines Heuerlingsverhältnisses geleistete Arbeit gehandelt hat, berührt nicht den Umstand, daß der Kläger versicherungsrechtlich als unständig Beschäftigter beurteilt wird. Es ist unschädlich, wenn der Kläger über die jeweilige Zeit seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung hinaus weitere - freiwillige - Beiträge entrichtet haben sollte, um die Anwartschaft zu erhalten. Eine Höherbewertung kann jedenfalls nur für diejenigen Beiträge in Frage kommen, die aufgrund der Versicherungspflicht entrichtet wurden.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat zwar entschieden (BSG 32, 273 - SozR Nr. 12 zu Art. 2 § 55 ArVNG), daß die Vorschrift in der Weise anzuwenden ist, daß die Lohn- oder Beitragsklasse jedes einzelnen für die Zeiten bis zum 28. Juni 1942 entrichteten Wochenbeitrages mit den in der Tabelle der Anlage 2 festgelegten Werten verglichen und die für jede Woche jeweils günstigere (höhere) Lohn- oder Beitragsklasse zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Dieses Urteil steht aber einer Höherbewertung der Beiträge des Klägers nicht entgegen. Dieses Verfahren wäre allerdings nicht anwendbar, wenn die Verteilung der 505 Wochenmarken der Lohnklasse III auf die einzelnen Kalenderjahre unbekannt wäre. Denn in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Tabelle Anlage 2 zu Art. 2 § 55 ArVNG sind für die einzelnen Kalenderjahre verschiedene Lohn- oder Beitragsklassen angegeben. Aber aus den Quittungskarten ergibt sich jeweils eindeutig, für welches Kalenderjahr die Beitragsmarken gelten. Nicht nur ist die letzte Marke jeden Jahres handschriftlich entwertet, sondern die Karte trägt auch jeweils auf den Marken Kontrollstempel der Beklagten; Entwertung und Stempel stammen vom September oder Oktober eines jeden Jahres, vermutlich, weil um diese Zeit – nach der Ernte – die Beschäftigung des Klägers bei dem Hofbauern beendet war. Das Urteil des 5. Senats kann für die Rechtsansicht des LSG nicht herangezogen werden. Der 5. Senat wollte lediglich vermeiden, daß alle Beiträge, auch diejenigen, die in einer höheren Lohnklasse als der der Tabelle entrichtet worden waren, nach der Tabelle bewertet würden, was teilweise zu einer Niedrigerebewertung von Beiträgen führen würde.

Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, schon bei der Beitragsentrichtung sei eine Pauschalierung vorgenommen worden und eine Höherbewertung nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG entfalle, wenn Beiträge immer nur in einer Zahl entrichtet worden seien, die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich gewesen sei, kann im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden. Dem Kläger kann eine Höherbewertung von Beiträgen nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG nicht schon deshalb verweigert werden, weil die nur nach Kalenderjahren entwerteten Markenbeiträge noch nicht im einzelnen erkennen lassen, inwieweit sie jeweils für die unständige Beschäftigung bei dem Hofbauern und inwieweit sie zur Erhaltung der Anwartschaft entrichtet wurden.

- 6 -



- 6 -

Der Zweck des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG, die beitragsmäßige Unterbewertung von neben Barbezügen gewährten Sachbezügen auszugleichen (BSG 32, 273, 275), würde nicht erreicht, wenn Beiträge, für die an sich die Voraussetzungen zur Höherbewertung vorliegen, nur deshalb nicht berücksichtigt würden, weil Beiträge in einer bestimmten Anzahl - etwa der zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen - entrichtet worden sind. Vielmehr ist die Höherbewertung immer dann vorzunehmen, wenn für eine versicherungspflichtige Beschäftigung Beiträge entrichtet sind und die weiter in Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil der Sachverhalt nicht genügend geklärt ist.

Das Berufungsgericht wird hiernach den Sachverhalt noch weiter erforschen müssen. Es wird insbesondere die vom Kläger benannten Zeugen - seine Ehefrau, seinen Arbeitskameraden und Mit-Heuermann Bernhard N sowie den Hofbauern - über das Ausmaß seiner Arbeitsleistung vernehmen. Es wird auch die Kontrollnotizen mitwerten.

Das Berufungsgericht wird prüfen, ob aufgrund der anzustellenden Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich ist (Art. 2 § 55 Abs. 3 ArVNG), daß der Kläger in dem Umfang, in dem Beitragsmarken entrichtet sind oder in geringerem (welchem ?) Umfang, bei dem Hofbauern als Arbeiter gegen Entgelt beschäftigt war (§ 1226 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung - aF -) und daß er neben Barbezügen Sachbezüge in wesentlichem Umfang erhalten hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das angefochtene Urteil war aufzuheben, die Sache war an das LSG zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)